

## BETEILIGUNGSEXEMPLAR 17.07.2025 – 31.07.2025

### 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow

#### Entwurfsfassung 05-2025

Nach Einschätzung der Gemeinde Bargischow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 26.08.2024
- Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 29.08.2024
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 30.08.2024
- Bergamt Stralsund vom 10.09.2024
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung und Sicherheit vom 19.09.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2024 mit einzelnen Fachbehörden:
  - Team Bauplanung
  - Sachbereich Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 21.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Sachbereich Katastrophenschutz
  - Team Bauordnung
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 24.10.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 18.11.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Sachgebiet Naturschutz
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 11.03.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
  - Team Denkmalschutz
- Hansestadt Anklam als Nachbargemeinde vom 11.10.2024

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 15.07.2025  
Unterschrift: *Herold*

# Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"  
Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH ·  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

Tel: 03971/206648  
mail juliane.motz@ibnup.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband  
"Untere Peene"  
Heinrich-Hertz-Straße 7  
17389 Anklam  
Tel.: 03971 / 83 16 25  
Fax: 03971 / 83 16 43  
E-Mail: uhthoff@wbv-mv.de

Anklam, den 26.08.2024

## Stellungnahme: 2024-08-23

Betreff: Klarstellung- und Ergänzungssatzung Bargischow OT Gnevezin

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich im nordwestliche Randbereich des o.a, B-Planbereiches ein Gewässer II. Ordnung (L-096) befindet. Die Gewässer II. Ordnung sind inklusive eines Randstreifen von 10 m (gemessen ab Gewässeroberkante) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungen Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV jedoch zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam wenn sich der Grad der Versiegelung im B-Plangebiet erhöhen sollte.

Mit der Bitte diese Anregungen mit aufzunehmen, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff  
Geschäftsführer

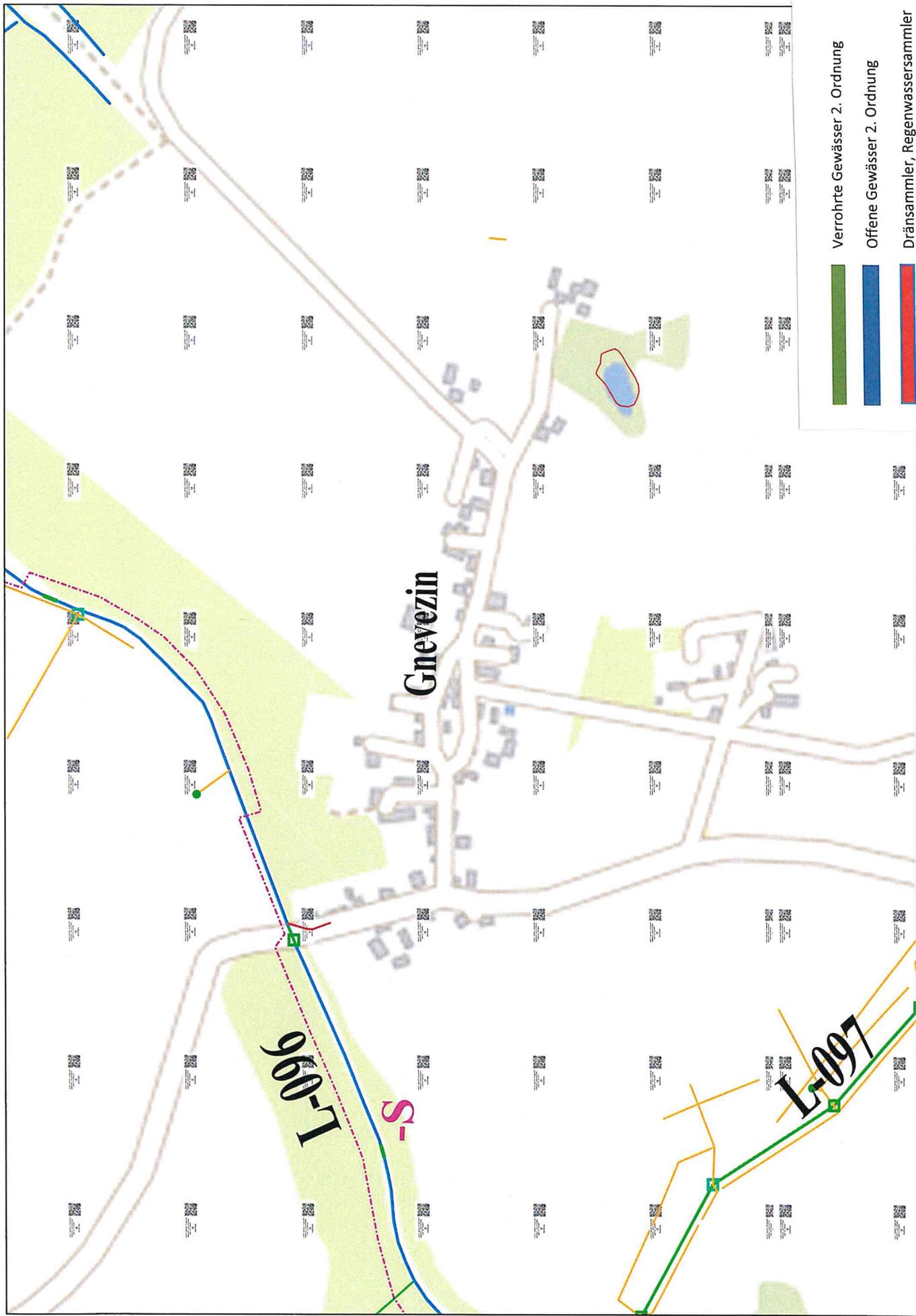
---

Verbandsvorsteher:  
Henning Schroll  
Geschäftsführer:  
Jens Uhthoff

---

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern  
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00  
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95  
BIC: NOLADE21GRW

Maßstab 1:5500



Verrohrte Gewässer 2. Ordnung

Offene Gewässer 2. Ordnung

Dränsammler, Regenwassersammler

Dränagen

Beregnung

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus  
& Partner GmbH  
Rosenstr. 2  
DE-17033 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: [geodatenservice@laiv-mv.de](mailto:geodatenservice@laiv-mv.de)  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202400773

Schwerin, den 29.08.2024

## **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Abrundungssatzung 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil  
Gnevezin der Gemeinde Bargischow

Ihr Zeichen: 29.8.2024

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte  
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind  
dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermes-  
sungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche  
Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und  
Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713)  
gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder  
entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-,  
Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

**Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.** Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden,** es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

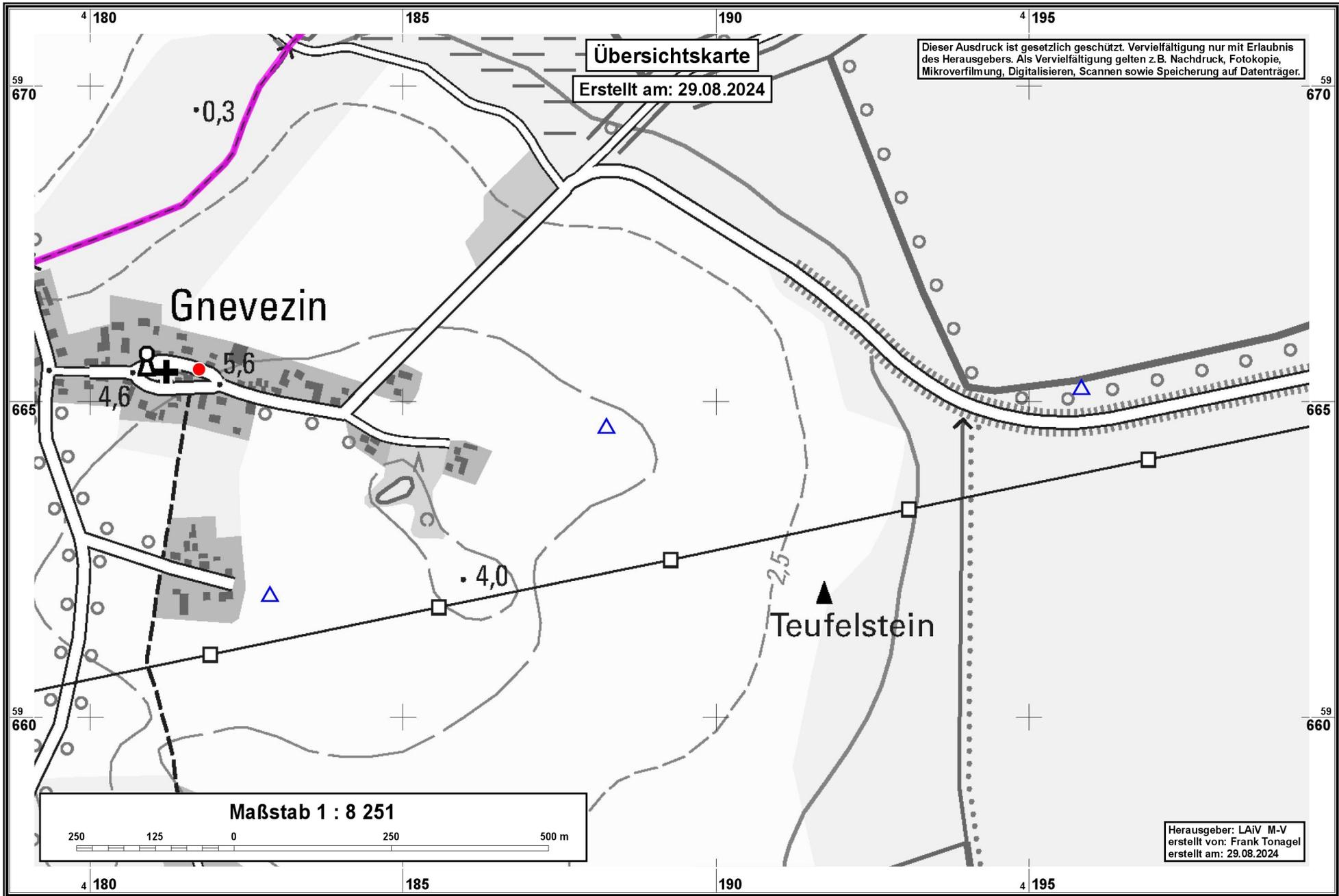
Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

**Hinweis:**

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel



Übersichtskarte

Erstellt am: 29.08.2024

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Gnevezin

Teufelstein

Maßstab 1 : 8 251

Herausgeber: LAIV M-V  
erstellt von: Frank Tonagel  
erstellt am: 29.08.2024



Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030



Einzelnachweis  
Höhenfestpunkt

**214804060**

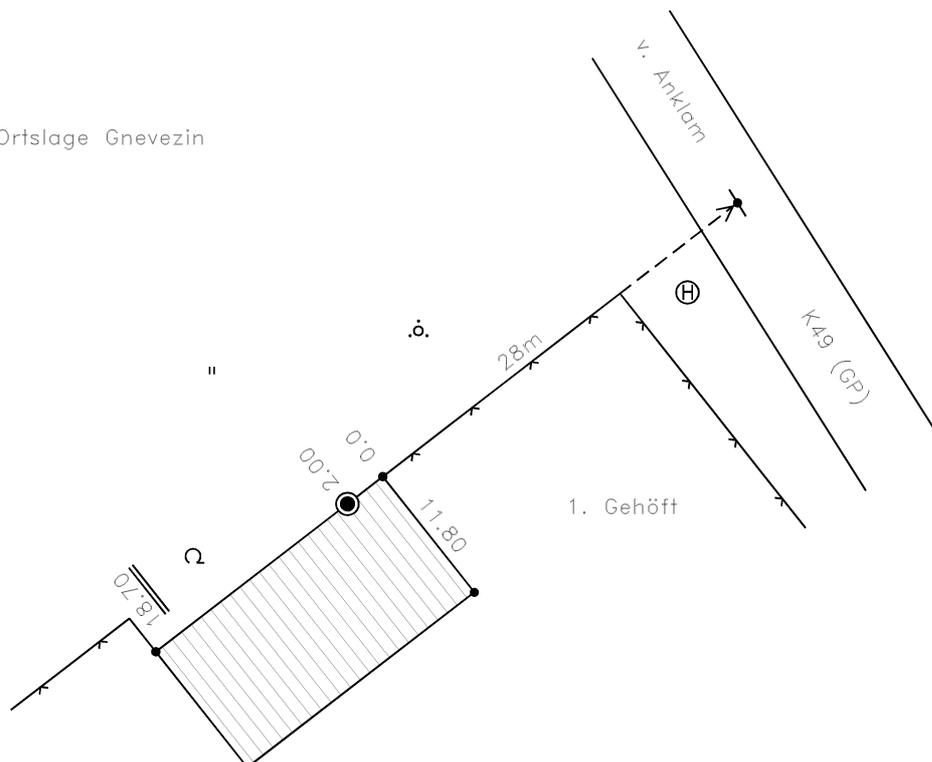
Erstellt am: 01.08.2024

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Mauerbolzen, horizontal eingebracht	<b>Klassifikation</b> Ordnung 3. Ordnung
<b>Überwachungsdatum</b> 15.11.2004	<b>Lage</b> System ETRS89_UTM33 Messjahr 2005 Genauigkeitsstufe 2005
<b>Gemeinde</b> Bargischow	East [m] 33 417885,000 North [m] 5966632,000
<b>Übersicht DTK25</b> 	<b>Höhe</b> System DE_DHHN2016_NH Messjahr 2004 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 5 mm
	<b>Bemerkungen</b> 0,08 unter Sockel OK

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**

Ortslage Gnevezin





Amt für Geoinformation, Vermessungs- und  
Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

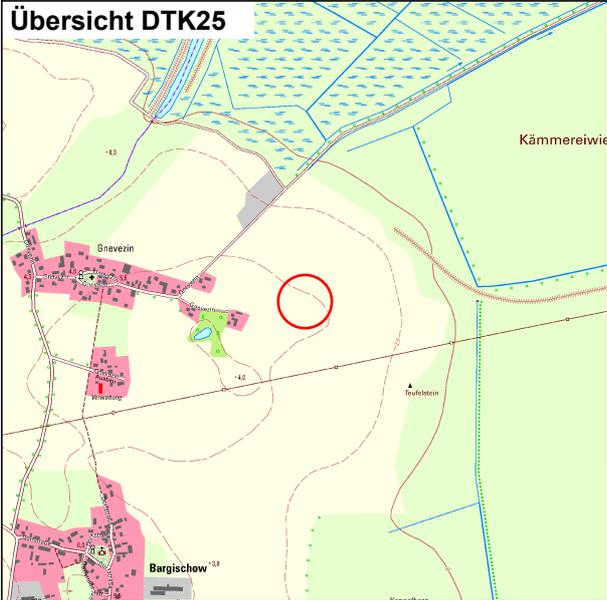


**Einzelnachweis  
Lagefestpunkt**

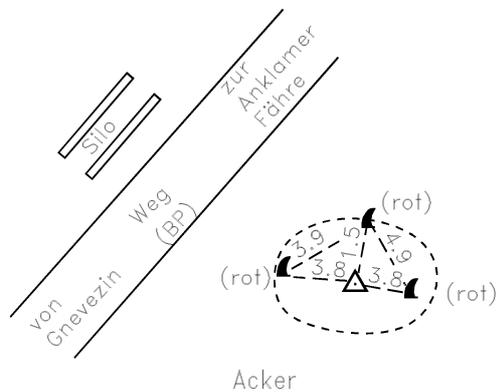
**76202400**

Erstellt am: 10.07.2024

**Auszug aus dem amtlichen  
Festpunktinformationssystem**

<b>Punktvermarkung</b> Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm	<b>Klassifikation</b> Ordnung <span style="float: right;">2. Ordnung</span> Hierarchiestufe Wertigkeit
<b>Überwachungsdatum</b> <span style="float: right;">01.08.1995</span>	
<b>Gemeinde</b> <span style="float: right;">Bargischow</span>	<b>Lage</b>
<b>Übersicht DTK25</b> 	System <b>ETRS89_UTM33</b> Messjahr <span style="float: right;">East [m]</span> <b>1963</b> <span style="float: right;"><b>33 418825,294</b></span> <span style="float: right;">North [m]</span> <b>5966462,268</b> Genauigkeitsstufe <span style="float: right;">Standardabweichung S &lt;= 3 cm</span>
	<b>Höhe</b> System <b>DE_DHHN2016_NH</b> Messjahr <span style="float: right;">Höhe [m]</span> <span style="float: right;"><b>4,856</b></span> Genauigkeitsstufe <span style="float: right;">Standardabweichung S &lt;= 10 cm</span>
	<b>Pfeilerhöhe [m]</b> <span style="float: right;"><b>0,900</b></span> <span style="float: right;">Messjahr <b>1995</b></span>
	<b>Lagebeschreibung</b> Gnevezin O
	<b>Bemerkungen</b>

**Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht**



# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\triangle$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\triangle$  und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\triangle$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\triangle$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

**Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.**

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

**Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

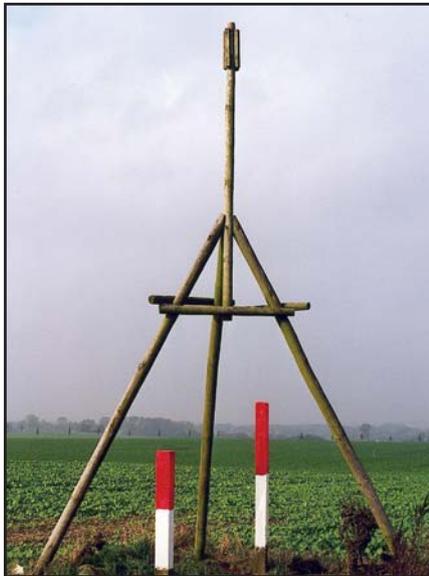
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



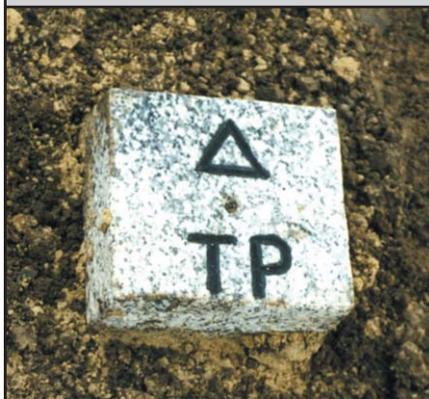
**TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



**OP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



**HFP** Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlenschutzbügel



**BFP/TP** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)\*



**Hochpunkt** (Turm Knopf u. a.)



**HFP** Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



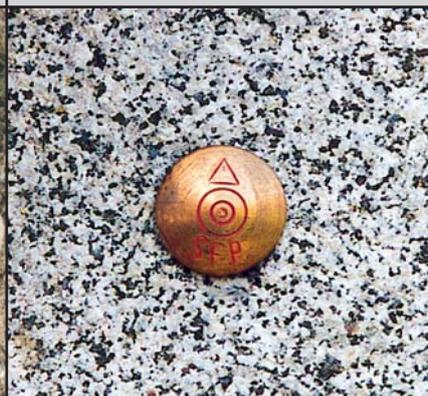
**GGP** Granitpfeiler 30 cm x 30 cm\* oder 50 cm x 50 cm\*



**Markstein** Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



**TP** (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)\*



**SFP** Messingbolzen Ø 3 cm



**SFP** Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlenschutzbügel

# Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam  
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

Gemeinde Bargischow für den  
Ortsteil Gnevezin über Amt Anklam-Land  
Rebeler Damm 2  
17392 Spantekow



**JKU** Gesellschaft für Kommunale  
Umweltdienste mbH  
Ostmecklenburg - Vorpommern

**Im Auftrag**  
des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung  
Anklam

Betriebsstelle Anklam  
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam  
Telefon: (0 39 71) 25 85 -0  
Internet: www.gku-mbh.de  
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
22.08.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
JKU-ANT/wa/183/24

Telefon:  
Herr Wald 03971/ 25850  
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:  
30.08.2024

## 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahmen zu den uns übergebenen Planunterlagen übergeben. Zu 6. Angaben zur technischen Erschließung – Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung Der Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zu Lasten des Anschlussnehmers. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.

Für die im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Abrundung für den Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow befindliche Flurstücke erfolgt die Schmutzwasserentsorgung dezentral über vom Grundstückseigentümer nach Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald über zu errichtende Abflusslose Sammelgruben oder biologische Kleinkläranlagen.

Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Der Zweckverband hat keine Einwände zur 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow, solange die Interessen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam gewahrt und keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut werden oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i. A. S. Bausemer  
Betriebsstellenleiter



# Bergamt Stralsund



Ing. Büro D. Neuhaus  
Eingegangen

am. 13.9.24

Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 2446/24

Az. 513/13075/674-2024

Ihr Zeichen / vom  
22.08.2024

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Datum  
10.09.2024

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow**

befindet sich zu innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift: Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)



# Amt Anklam-Land

## Der Amtsvorsteher

### Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischo, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,  
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,  
Medow, Neetzow-Liepen, Neuenkirchen, Neu  
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,  
Spantekow und Stolpe an der Peene

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Ingenieurbüro Neuhaus & Partner  
Frau Motz  
August – Bebel – Straße 29  
17389 Anklam

[www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de)

### **Gemeinde:**

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung und Sicherheit

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: [d.lemke@amt-anklam-land.de](mailto:d.lemke@amt-anklam-land.de)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

2024-09-19

## **Löschwasserbereitstellung im Ortsteil Gnevezin, 17398 Bargischo**

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin

Sehr geehrte Frau Motz,

im Ortsteil Gnevezin befindet sich ein Folienlöschteich, der zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

Bei einem Brandfall in der Ortslage Gnevezin kommt die Freiwillige Feuerwehr Anklam zum Einsatz. Diese verfügt über wasserführende Fahrzeuge, die zur Erstbekämpfung eines Brandes zur Verfügung stehen.  
Die Befüllung der Fahrzeuge erfolgt über die Hydranten im Ort.

### Hinweis:

Die Schaffung weiterer Löschwasserentnahmestellen in der Ortslage Gnevezin wird empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lemke  
SB Brandschutz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage [www.amt-anklam-land.de](http://www.amt-anklam-land.de) unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank  
IBAN DE1512030000000301242  
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern  
IBAN DE73150505000431000220  
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommer e.G.  
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06  
BIC GENODEF1HST

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus  
& Partner GmbH  
Frau Juliane Motz  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3348  
Telefax: 03834 8760-93348  
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02945-24-43**

Datum: 10.10.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Gnevezin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstücke 36/1, 41, 19/3, 7, 8, 15/4, 15/5, 17/1, 18, 19/2, 1/1, 1/2, 3, 6, 83/4, 87/1, 125/1, 134, 135, 151, 84/4, 84/5, 84/6, 85/1, 50/1, 51, 52, 75/1, 75/2, 76, Flur 9, Flurstück 176

Vorhaben: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

### Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 22.08.2024)
- Entwurf der 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gnevezin
- Entwurf der Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Bargischow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

#### Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Hausanschrift**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

**Postanschrift**  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

## 1. Rechtsamt

### 1.1 SG Breitband

*Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243*

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23\_24 Cluster8\_001. Das Projektgebiet VG23\_24 befindet sich gerade in der Planungs-/Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH  
Wilhelm-Stolte-Straße 90  
17235 Neustrelitz

Email: [Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de](mailto:Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de)

## 2. Ordnungsamt

### 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 2.1.1 Katastrophenschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

#### 2.1.2 Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

## 3. Straßenverkehrsamt

### 3.1 SG Verkehrsstelle

*Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616*

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,

## 4. Gesundheitsamt

### 4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

## 5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 5.1.1 Team Bauordnung

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

### 5.1.2 Team Bauplanung

*Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Ursprungsklarstellungssatzung für die Gemeinde Gnevezin ist seit 1996 rechtskräftig und enthält zwei Ergänzungsfläche, die bis heute unbebaut sind. Die weitere Einbeziehung von Flächen in den Innenbereich zur Wohnbebauung ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung enthält dazu keine weiteren Ausführungen, diese ist zwingend dahingehend zu ergänzen.
2. Die Größe der Ergänzungsfläche 4 ist nicht nachvollziehbar. Weiterhin sind Gründe für die Aufnahme dieser Fläche in der Begründung zu ergänzen. Sollte die Fläche 4 beibehalten werden, ist diese im östlichen Bereich bis zur letzten Gebäudekante sowie auf der gegenüberliegenden Seite bis zur Straßenverkehrsfläche anzupassen.
3. Bei den Ergänzungsbereichen 1, 2, 3, 5 und 6 handelt es sich um Flächen, die sich in sogenannter „Zweiten Reihe“ von der Verkehrsfläche befinden. Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke ist nach § 34 BauGB nur die Errichtung von Nebengebäuden zulässig. Die Notwendigkeit vom Nebenanlagen im Außenbereich ist nicht erkennbar. Sollte die Gemeinde an der gewählten Darstellung festhalten ist hier die Art der baulichen Nutzung zu ergänzen. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass eine Hauptnutzung in „Zweiter Reihe“ zulässig wäre.
4. Bei einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB besteht die Möglichkeit einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB zu treffen. Ich empfehle mindestens Festsetzungen für die überbaubaren Grundstücksflächen.
5. In der Begründung sind die Gemarkungen sowie Flurstücke zu bearbeiten. Das gilt insbesondere für die Ergänzungsbereiche 1, 3 und 4.
6. Die Tiefe der einzelnen Ergänzungsbereiche sind zu vermaßen.

Hinweis:

1. Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung ist auf den Planunterlagen anzugebenden. Dies gilt ebenso für sämtliche angegebenen Fachgesetze. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.
2. Ich weise vorsorglich daraufhin, dass bei einer Satzungsänderung eine erneute Beteiligung erforderlich ist.

## 5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalenschutz

### 5.2.1 Team Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

## 5.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

## 6. Kataster und Vermessungsamt

### 6.1 SG Geodatenzentrum

*Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411*

Die Flurstücksnummer 15/4 muss verschoben werden, sodass der Text gut zu lesen ist. Das Flurstück 36/1 in Ihrer Planzeichnung muss in 36 umbenannt werden.

## 7. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

### 7.1 Kreisstraßenmeisterei

*Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364*

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei** des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraße 49 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen.

## 8. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

### 8.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

#### 8.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

*Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggertgut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartner: Frau Werth) anzuzeigen.

#### 8.1.2 SB Immissionsschutz

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

#### 8.2 SG Wasserwirtschaft

*Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272*

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller  
Sachbearbeiterin

#### **Verteiler**

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
z.d.A.



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus  
& Partner GmbH  
Frau Juliane Motz  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3348  
Telefax: 03834 8760-93348  
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02945-24-43**

Datum: 21.10.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Gnevezin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstücke 36/1, 41, 19/3, 7, 8, 15/4, 15/5, 17/1, 18, 19/2, 1/1, 1/2, 3, 6, 83/4, 87/1, 125/1, 134, 135, 151, 84/4, 84/5, 84/6, 85/1, 50/1, 51, 52, 75/1, 75/2, 76, Flur 9, Flurstück 176

Vorhaben: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:  
- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 22.08.2024)  
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### 1. Ordnungsamt

#### 1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

##### 1.1.1 Katastrophenschutz

*Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813*

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Auf der Basis des WHG i.V.m. der EG-HWRM-RL teilen ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie vorliegen. Es ist eine Gefährdung bei einem extremen Hochwasser im Bereich der Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstück 41 nicht grundsätzlich auszuschließen. Es liegen auch Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und in der kreislichen Hochwasseranalyse des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor.

In den nachfolgenden Darstellungen sind die potentiellen Überflutungsräume nach den Hochwasserwahrscheinlichkeiten gemäß den Ergebnissen der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) und die möglichen Überflutungsflächen bei Auslösung von Hochwasseralarmstufen auf der Basis der Hochwasserschutzanalyse des Landkreises Vorpommern Greifswald aufgezeigt.



	Überflutungsraum - häufige (hoch) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ10 und - ein Küstengewässer HW20
	Überflutungsraum - mittlere Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ100 (Der höchste gemessene Hochwasserstand entspricht Hochwasser das 1mal in 100 Jahren auftritt) und - ein Küstengewässer HW200
	Überflutungsraum - extreme (selten) Hochwasserereigniswahrscheinlichkeit für - ein Binnengewässer HQ 200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen und - bei Küstengewässer HW200 + Klimazuschlag + Versagen der Hochwasserschutzanlagen



Hochwasseralarmstufen (ohne Wirkung der HW-Schutzanlagen; AS - Alarmstufe)	
	AS 1 - AS 2
	AS 2 - AS 3
	AS 3 - AS 4
	AS 4 - BHW
	unterhalb AS 1

- Andere Risiken oder Gefahren die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können sind uns zurzeit nicht bekannt.

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 2.1.1 Team Bauordnung

*Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316*

Ausbauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde sichergestellt werden und im späteren Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht werden kann, dass die Erschließung zu den Grundstücken öffentlich- rechtlich gesichert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller  
Sachbearbeiterin

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH  
August-Bebel-Str. 29  
17389 Anklam

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5795-2024**

Schwerin, 24. Oktober 2024

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow**

Ihre Anfrage vom 22.08.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**Postanschrift:**

LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**

LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus  
& Partner GmbH  
Frau Juliane Motz  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3348  
Telefax: 03834 8760-93348  
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02945-24-43**

Datum: 18.11.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Gnevezin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstücke 36/1, 41, 19/3, 7, 8, 15/4, 15/5, 17/1, 18, 19/2, 1/1, 1/2, 3, 6, 83/4, 87/1, 125/1, 134, 135, 151, 84/4, 84/5, 84/6, 85/1, 50/1, 51, 52, 75/1, 75/2, 76, Flur 9, Flurstück 176

Vorhaben: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:  
- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 22.08.2024)  
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 21.10.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

#### 1.1 SG Naturschutz

*Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266*

Aus Sicht der **unteren Naturschutzbehörde** wird folgende Stellungnahme abgegeben.

### Eingriffsregelung

Es ist eine Bilanzierung anhand der vorhandenen Biotopstrukturen zu erstellen. Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung (HzE) von 2018 erfolgen.

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Textteil B der Satzung und in der Begründung zur Satzung zu den textlichen Festsetzungen kann zurzeit nicht bestätigt werden. Die Anlage von

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

freiwachsenden Gebüschern oder Hecken kann entsprechend der HzE 2018 nur unter den unter Ziff. 6.31 genannten Voraussetzungen und erst ab einer Mindestgröße von 1.000 m<sup>2</sup> als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.

### **Gesetzlicher Biotopschutz**

Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, unzulässig.

Das gesetzlich geschützte Feuchtbiotop OVP10251 befindet sich im Ergänzungsbereich.

Das gesetzlich geschützte Biotop ist zur Erhaltung festzusetzen. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu Erhalten.

### **Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401)**

Der Ortsteil Gnevezin grenzt im Nordwesten unmittelbar an das Vogelschutzgebiet „Peenetallandschaft“ (DE 2147-401). Es muss dargelegt werden, dass durch die Bebauung der Ergänzungsflächen der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller  
Sachbearbeiterin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus  
& Partner GmbH  
Frau Juliane Motz  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3348  
Telefax: 03834 8760-93348  
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02945-24-43**

Datum: 11.03.2025

Grundstück: **Bargischow, OT Gnevezin, ~**

Lagedaten: Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstücke 36/1, 41, 19/3, 7, 8, 15/4, 15/5, 17/1, 18, 19/2, 1/1, 1/2, 3, 6, 83/4, 87/1, 125/1, 134, 135, 151, 84/4, 84/5, 84/6, 85/1, 50/1, 51, 52, 75/1, 75/2, 76, Flur 9, Flurstück 176

Vorhaben: 1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:  
- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 22.08.2024)  
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 18.11.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

### 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

#### 1.1 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

##### 1.1.1 Team Denkmalschutz

*Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146*

#### 1. Baudenkmalschutz

1.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende Baudenkmale, eingetragen in die Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Pos. OVP 293 Landstraße von Anklam nach Bargischow mit Pflasterung und Baumbestand (Satzungsbereich und Ergänzungsbereich 6) (Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstück 50/1)

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Bankverbindungen

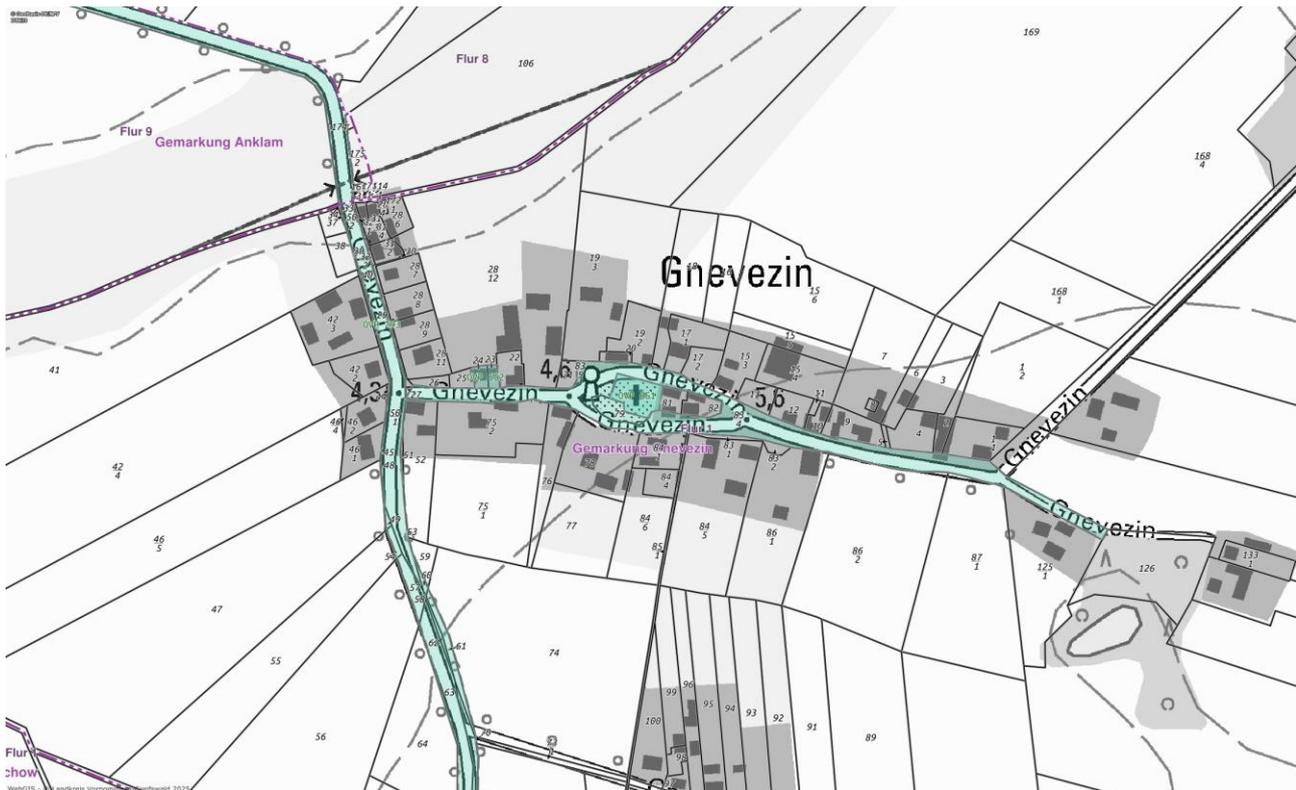
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

- Pos. OVP 650 Friedhof mit Umfassungsmauer, Eisenkreuz Emilie Koh 1895, Kriegerdenkmal, Wasserpumpe  
(Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstücke 79, 80, 83/3)
- Pos. OVP 651 Kapelle  
(Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstück 80)
- Pos. OVP 652 Wohnhaus  
(Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstücke 23, 24)

(siehe Anhang Kartenauszug Geoportal LK V-G, Baudenkmale)

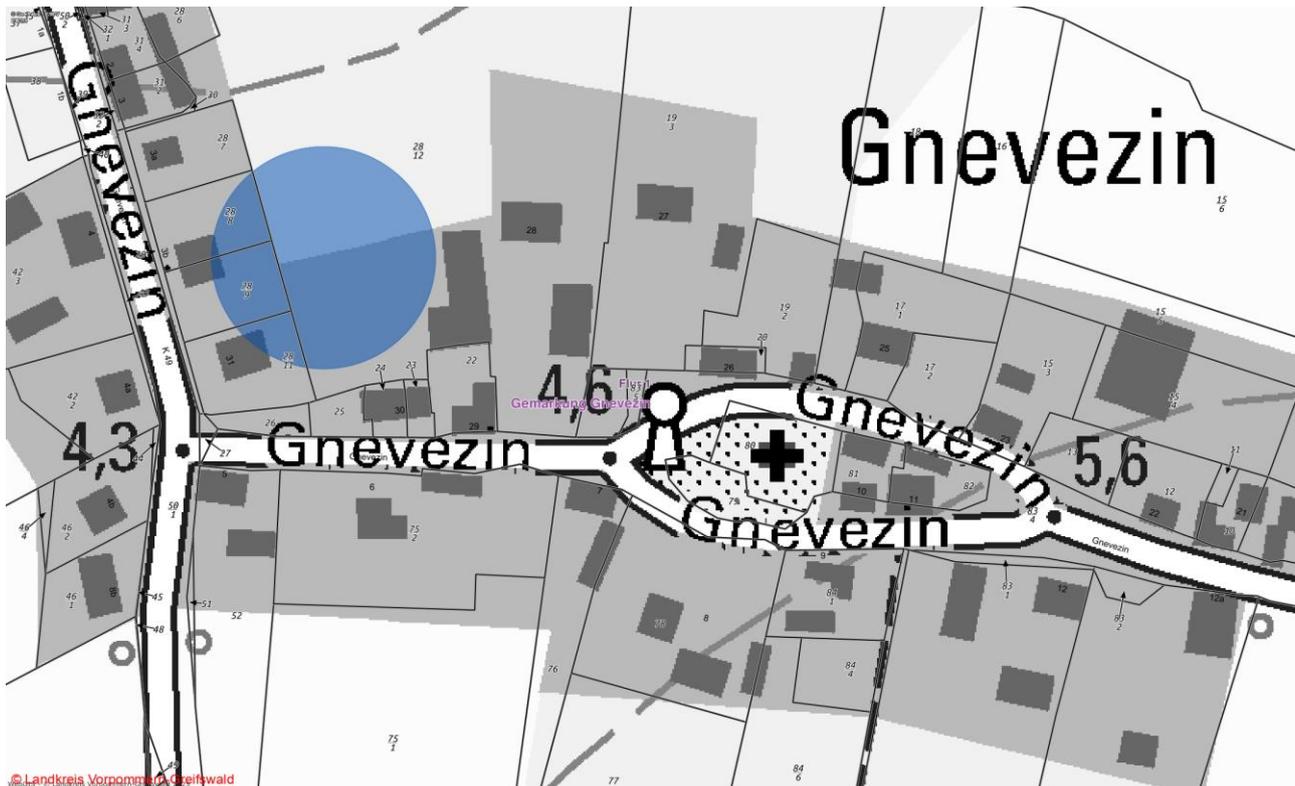


## 2. Bodendenkmalschutz

2.1 Im Satzungsbereich befinden sich folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale der Bodendenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald:

- Gemarkung Gnevezin, Fundplatz 2  
(Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstücke 28/8, 28/9, 28/11, 28/12)

(siehe Anhang Kartenauszug Geoportal LK V-G; Bodendenkmal)



2.2 Für Bodendenkmale, die neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

## 3. Hinweise

1. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist. (Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin)
2. Bezüglich der Betroffenheit von Kirchen und Friedhöfen ist für Aufgaben des Denkmalschutzes (Maßnahmen nach §§ 7, 9, 18, und 22 DSchG M-V) gemäß Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche,

Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 03.05.1996, die Zuständigkeit der kirchlichen Bauämter zu beachten. (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Landeskirchenamt, Dezernat Bauwesen, Standort Greifswald, Rudolf-Breitscheid-Straße 32, 17489 Greifswald)

Dies betrifft i. d. R. Baudenkmale in der Gemeinde Bargischow, OT Alt Gnevezin, wenn sich die Grundstücke mit den Baudenkmalen im Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Anklam über den Pommerschen evangelischen Kirchenkreis befinden (Pos. OVP 650 Friedhof mit Umfassungsmauer, Eisenkreuz Emilie Kohn 1895, Kriegerdenkmal, Wasserpumpe; Pos. OVP 651 Kapelle Kirche, Bargischow, OT Gnevezin, Gnevezin 24, Gemarkung Gnevezin, Flur 1, Flurstück 80).

3. Gemäß § 7 Abs. 2 DSchG M-V gilt: Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Zudem ist im Zuge der Genehmigung § 7 Abs. 6 DSchG M-V zu beachten, welcher besagt: Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

#### **Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme:**

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller  
Sachbearbeiterin



Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH ·  
August-Bebel-Straße 29  
17389 Anklam

per E-Mail: [juliane.motz@ibnup.de](mailto:juliane.motz@ibnup.de)

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

E-Mail: [v.radicke@anklam.de](mailto:v.radicke@anklam.de)

Ihr Zeichen      Ihre Nachricht vom      Unsere Zeichen      Aktenzeichen      Anklam, den 11.10.2024

**1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gnevezin der Gemeinde Bargischow**  
hier: Anforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren, Gemeinderäte,

wir bedanken uns für die Beteiligung in dem Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Ihnen ist bekannt, dass sich die Hansestadt Anklam im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ befindet; derzeit werden die Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung ausgewertet und eingearbeitet. So auch die Stellungnahme der Gemeinde Bargischow, in der Sie auf die hier gegenständlichen Planungen hingewiesen haben.

Selbstverständlich müssen und werden wir im B-Plan, hier: 3-2021 Lilienthalring II, auf die schützend wertenden Belange der Gemeinde Bargischow Rücksicht nehmen.

*Diesen Schutzanspruch genießen auch die durch die Planung ermöglichten zukünftigen Nutzungen. Dieser wird durch die Festsetzungen im B-Plan 3-2021 „Industriegebiet Lilienthalring II“ dadurch gewährleistet werden, dass*

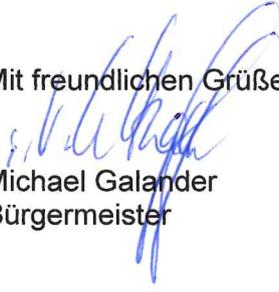
- *Die Erschließung ausschließlich über eine Straße vom Westen erfolgt*
- *Keine geruchsintensiven Betriebe zugelassen werden*
- *Im Rahmen der Schallkontingentierung gewährleistet wird, dass IRW von 45/60 dB(A) Tags/Nachts eingehalten werden.*

Die Hansestadt Anklam erhebt jedoch folgende Einwände und Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Bei der Abrundungssatzung geht es um die Nachverdichtung bereits existierender Nutzungen.

Es stellt sich unseres Erachtens die Frage nach der Erforderlichkeit des Umfangs der Ausweisung der Wohnnutzung mit ca. 30.000 qm.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Galander  
Bürgermeister